

zurück, bleibt zu prüfen. Das soll in einem zweiten Aufsatz geschehen, der sich zugleich mit dem schon erwähnten dritten Bruchstück des Frieses (Espérandieu 279) befassen wird. Zwei Aufsätze aus einem zu machen, bewog mich der Wunsch, die Grenzen, die in der Regel den einzelnen Beiträgen dieser Zeitschrift gezogen sein sollen, nicht zu überschreiten, was dem Herausgeber selbst ja besonders übel anstehen würde. Aber aus der Not könnte eine Tugend werden, wenn dieser erste Teil meiner Arbeit Sachkundigere zu Äußerungen veranlaßte, die den zweiten nicht nur zu bereichern und zu berichtigen, sondern vielleicht teilweise zu ersetzen vermöchten.

Frankfurt a. M.

F. Koeppe.

Sind die „Ripuarier“ Franken?

Die gediegene Abhandlung von L. Wirtz „Franken und Alamannen in den Rheinlanden bis zum Jahre 496“ (Bonner Jahrb. 122, 170ff.) hat für mehrere Punkte eine erfreuliche Klarheit geschaffen; darunter ist für den Zweck, den der hier vorliegende Aufsatz verfolgt, von besonderer Wichtigkeit der Nachweis, daß die Chatten bis zu Chlodwigs Zeit nicht zu den Franken gehörten; ein Nachweis, durch den mancherlei bisher bestehende Unklarheit und Verwirrung beseitigt ist. In einem Punkte jedoch glaube ich Wirtz nicht zustimmen zu dürfen; das ist die Meinung, die „Ripuarier“ seien Franken gewesen. Allerdings geht diese Meinung auf keinen Geringeren zurück als auf Jakob Grimm, der sie schon die Rheinfranken nannte¹⁾, und sie ist durch dessen Einfluß, dem noch die näheren Ausführungen von K. Zeuß (Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 343f.) zur Seite traten, so sehr zur herrschenden geworden, daß es überall wie ein Axiom gilt, die Franken zerfielen in zwei Hauptstämme, den der salischen und den der ripuarischen Franken. Auch in L. Schmidts „Geschichte der deutschen Stämme bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts“ (1904—1918), sowie in Pauls „Grundriß der Germanischen Philologie“ und überall sonst ist diese Auffassung mit all ihren Konsequenzen die maßgebende. Da ihr in den folgenden Darlegungen, wenn ich mich nicht täusche, ihre Grundlage entzogen werden wird, soll auf sie nicht in all ihren Einzelheiten eingegangen werden, zumal in solchen nicht, die in der Überlieferung keine Stütze finden.

Nach dieser Ansicht kommt der Name des Volkes von dem lateinischen Worte *ripa* und bezeichnet sie als Anwohner des Rheinufer; sie seien die Stämme, die noch kurz vor 400 als Amsivarier und andere rechts vom Rhein wohnten und deren Name dann latinisiert worden sei; sie seien die 406 erwähnten Franci; ihr Gebiet sei ungefähr das des jetzigen „rheinfränkischen“ Dialekts. Ihre Könige hätten langes wallendes Haar getragen, wodurch sie sich den *reges criniti*²⁾ der Franken zugesellen.

So allgemein verbreitet diese Ansicht auch ist, so scheint es mir doch, als ob ein unbefangenes Studium der Quellen ein anderes Ergebnis zeitige. Prüfen wir die einzelnen Stellen.

Zunächst glaubt man in der Beschreibung des großen Germaneneinbruchs von 406 bei Orosius in den Worten *Francos proterunt, Rhenum transeunt* (was nach Fredegar bei Mainz geschah)³⁾ zu erkennen, daß diese Franken sich

¹⁾ Geschichte der deutschen Sprache, 2. Aufl. S. 374 u. ö.

²⁾ Diesen Ausdruck gebraucht Gregor. Turon. 2, 9. Da solchen Haarschmuck aber auch die Könige der Vandalen und Ostgoten trugen (Schmidt 1, 286. 2, 466), kann man sein Vorkommen bei Ripuariern (?) nicht als Beweis ihres Frankentums ansehen.

³⁾ Vgl. Orosius 7, 40, 3. Ferner Gregor. Turon. 2, 9: *Wandalis Francorum bello laborantibus*, und Fredegar 2, 60 *rex Wandalorum . . . Renum Mogancia ponte transiens ff. Riese*, Das rheinische Germanien in der antiken Literatur 12, 55—57.

damals schon von ihren niederrheinischen Stammgebieten aus rechtsrheinisch sehr weit nach Süden ausgebreitet hätten (also hätten sie auch Köln gegenüber in dem später ripuarischen Land schon gesessen). Doch damit will man zu viel beweisen; da von einer solchen fränkischen Expansion während des 4. Jahrhunderts sonst nicht das Geringste bekannt ist, darf man vielmehr annehmen, daß diese Franci abenteuernde Streifscharen waren, die der echt germanische Wandertrieb so weit nach Süden geführt hat, von denen aber keine Gründung neuer Wohnsitze ausging. Ripuarier waren sie gewiß nicht. So schweiften Franken schon 1^{1/2} Jahrhunderte früher bis Mainz und noch viel weiter (*apud Mogontiacum Francos inruentes, cum vagarentur per totam Galliam*, (Aurelianus) *adflixi*: Vopiscus Vita Aureliani 7, 1).

Zweitens erzählt der byzantinische Historiker Priskos (Historici graeci minores ed. Dindorf 1, 329), daß von den zwei Söhnen eines verstorbenen Frankenkönigs der eine den Attila, der andere den Aëtius um Hilfe anrief. Dies auf salische und ripuarische Franken zu beziehen liegt nach dem Wortlaut bei Priskos nicht der geringste Anlaß vor, und wenn sie „hauptumlockte“ fränkische Königssöhne waren¹⁾, so macht dies weder den einen noch den anderen zu einem Ripuarier, oder gar sein Volk zu Ripuariern, und auch des einen Lockenhaupt beweist nichts (s. Anm. 2), und man hat sein Zeugnis mit Unrecht angerufen.

Drittens sodann das wichtigere angebliche Zeugnis des Jordanes. Denn weder der Geograph von Ravenna noch andere ungefähr gleichzeitige Autoren erwähnen sie. Jordanes sagt in der Aufzählung der Hilfsvölker, die den Römern gegen Attila zur Seite standen (Getica c. 36): *Hi adfuerunt auxiliares: Franci, Sarmatae, Armoriciani, Liticiani, Burgundiones, Saxones, Ripari, Olibriones* (oder n. a. *Riparioli, Briones*). Aber schon der Umstand, daß Jordanes hier die Franci an erster und die Ripari (so!) erst an siebenter Stelle aufzählt, zeigt, daß er keinen Zusammenhang zwischen diesen beiden annimmt. Wen er mit seinen Ripari meint, ist freilich ebenso ungewiß, wie wen er unter seinen Liticiani und Olibriones oder Briones verstanden wissen will. Ob an einen Zusammenhang mit den *legiones Riparienses*, die dem dux Scythiae unterstanden (Notitia Dignitatum or. 36, 1), gedacht werden darf? „Ripuarier“ waren sie jedenfalls nicht; — das beweist schon die Orthographie des Namens, die im folgenden dargelegt werden soll.

Denn nun kommen wir zu der ältesten und echtsten Quelle für die Geschichte dieses Volkstammes, zu der *Lex Ribuaría* (so!). Hier sei zunächst vorausgeschickt, daß die Schreibung des Namens in seinen ersten Jahrhunderten ausschließlich *Ribuarii* mit *b*, nicht mit *p*, lautet; erst nach 800 beginnt die Form *Ripuarii* sich geltend zu machen²⁾; aus welchem Grunde, wird sich vielleicht weiterhin ergeben. — Ferner ist vor auszuschicken, daß nach den Forschungen Sohms³⁾ der erste Teil der Lex Ribuaría (cap. 1—31) aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts stammt und noch keine Beziehungen zu dem fränkischen Gesetzbuch, der Lex Salica, zeigt; wogegen der zweite Teil (cap. 32—64) von der Lex Salica stark beeinflusst ist und aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts, die darin enthaltenen Constitutiones regiae (cap. 57—62) sogar aus dem Ende desselben herrühren; dann folgen noch Nachträge aus dem 7. und 8. Jahrhundert. Dies stimmt, wie ich bemerken möchte, auch mit der Erzählung des Gregor von Tours (Hist. Franc. 2, 40)

¹⁾ Es heißt da übrigens nur von dem einen, er sei ξανθὸς τὴν κόμην τοῖς αὐτοῦ περιεχυμένην διὰ μέγεθος ὤμοις.

²⁾ Nicht wurde also, wie Zeuß S. 343 will, durch „romanische Erweichung des Labials“ aus *p* ein *b*; denn die Form mit *b* ist die ältere.

³⁾ Monum. Germaniae histor. Leges 5, 185 ff. 191 f.

überein, wonach um 507 das selbständige Königtum des in *Colonia* (Köln) residierenden Königs Sigibert und seines Sohnes Chloderich nach deren Ermordung an den großen salischen und merowingischen Frankenkönig Chlodwig überging. Dieser mag, da er die beiden seine „parentes“ nennt, zu ihnen in irgendeinem Verwandtschaftsverhältnis, etwa durch Heirat, gestanden haben (auch L. Schmidt meint 2, 524 A., daß die „ripuarischen“ Könige nicht zur Sippe der Merowinger im engeren Sinne gehörten, sondern mit diesen nur verschwägert waren); doch ist es vielleicht auch nur so zu verstehen, wie wenn jetzt Souveräne einander „Vettern“ betiteln¹⁾. (Daß Köln die Hauptstadt des Ribuarierlandes war, ist später genugsam bezeugt.) Nach dieser Eroberung wurde dann zunächst in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts von den Ribuariern das bei ihnen gültige Recht als ihre berechtigte Eigentümlichkeit aufgezeichnet, und dann wurde in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, vielleicht unter König Childebert II. (575—596), der zu der *Lex Salica* Zusätze veranlaßte, auch das Ribuarische Gesetz, vgl. seine zweite Hälfte, dem des nun herrschenden Frankenvolkes angeglichen. Es war die Zeit, in der das Kölner Land von dem nach 551 schreibenden Geographen von Ravenna schon zu *Francia Rinensis*, d. h. Austrasien, gerechnet wurde.

In diesem Gesetz glaubt man nun den deutlichen Beweis für das Frankentum der Ribuarier zu finden in dem Ausdruck „*Francus Ribuaricus*“ des Kapitels 58, 1; wo es heißt: *Hoc etiam iubemus, ut qualiscunque Francus Ribuaricus seu tabularius servum suum pro remedio animae suae secundum legem Romanam liberare voluerit, ut in ecclesia coram presbyteris, diaconibus seu cuncto clero et plebe in manu episcopi servum cum tabulis tradat* usw. Während sonst an vielen Stellen der *Lex* lediglich *Ribuarius* oder *Ribuaria* steht, wäre dieses „*Francus Ribuaricus*“ in der Tat auffallend, wenn es sich nicht durch Beobachtung des Sprachgebrauchs der *Lex* in der einfachsten Weise beseitigen ließe. Wo nämlich in dieser Schrift drei oder mehr Worte einander koordiniert sind, werden diese zwar bisweilen wie sonst im Lateinischen jedesmal durch eine Konjunktion angereiht (c. 19, 3 *regio aut ecclesiastico vel Franco*. 20, 1; 2. 21. 58, 8; 11), öfter aber wird auch, wie es im Deutschen meist der Fall ist, das zweite Wort dem ersten asyndetisch angeschlossen und erst das dritte oder vierte durch eine Konjunktion angefügt. So gerade in der zweiten Hälfte der *Lex*: 58, 1 *presbyteris, diaconibus seu cuncto clero et plebe*; 58, 11 *ecclesiasticus, Romanus vel regius*; 58, 19 *regium, Romanum vel tabularium*; 50, 1 *ducem, patricium vel regem*; 65, 3 *regius, Romanus aut ecclesiasticus homo*; 66, 2 ebenso; 74, 1 *hominum, pecodum vel alterius rei*; 75 *caballum, hominem vel quamlibet rem*; 87 *regius, Romanus vel ecclesiasticus*; und auch in der ersten Hälfte c. 31, 3 *Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacunque natione* (36, 4 ist zu lesen *advenam Alamannum, Saxonem seu Fresionem vel Baiuvarium*; in den Handschriften steht *Saxonem* sprachwidrig erst nach *Baiuvarium*). Soviel über das Sprachliche; aber auch inhaltlich zeigt die *Lex*, daß ihr Franken und Ribuarier verschiedene Völker und verschiedene Rechtssubjekte sind. Man betrachte Stellen wie *Si quis Ribuaricus advenam Francum interfecerit* (36, 1) oder *Constitueramus, ut infra pago Ribuario tam Franci . . . in iudicio respondeat* (31, 3). Ganz besonders wichtig ist aber die Stelle *Quodsi servos homini Franco aut Ribuario ossa fregerit* (22). Dazu sind letztere beiden Sätze aus dem ältesten Teil des Buches! Aus diesem allem sieht man die Verschiedenheit beider Völker klar vor Augen. Es ist also an der Stelle, von der wir ausgingen, lediglich zwischen die Völkernamen ein Komma zu setzen und zu schreiben: *iubemus, ut qualiscunque Francus, Ribuaricus seu tabularius ff.*;

¹⁾ Vgl. die *alii multi reges vel parentes sui* (Chlodwigs) bei Gregor 2, 31.

dann ist die Verschiedenheit von Franken und Ribuariern durch die ganze Lex Ribuarica hin ausnahmslos festgestellt. Gesichert ist durch die Lex Ribuarica aber auch die Schreibung mit *b* und ist dadurch die Beziehung zu *ripa* sowohl wie zu den *Ripari* des Jordanes ausgeschlossen.

Allerdings meint Wirtz a. a. O. S. 219 dennoch einen Beweis dafür, daß die Ribuarier Franken seien, erbringen zu können, und zwar aus dem 906 geschriebenen Werke „De synodalibus causis“ des Abtes von Prüm, des bekannten Geschichtsschreibers Regino. Dieser gebe nämlich 1, 417 eine Stelle der Lex Ribuarica (c. 58, 1—4) wieder und zwar unter dem Titel *Ex Pacto Francorum*. Um diese Stelle beurteilen zu können, müssen wir etwas weiter ausgreifen. Denn daß ein Zeugnis aus dem zehnten Jahrhundert allein das Gesamtzeugnis des sechsten Jahrhunderts nicht umstoßen kann, ist zwar richtig, aber doch nicht genügend; man wird sich fragen müssen, wie denn das Zeugnis Reginos überhaupt entstehen konnte. Nachdem die Ribuarier 507 dem großen Frankenkönig unterworfen waren, hat sich naturgemäß auch allmählich eine gewisse Annäherung und dann Verschmelzung beider Völker angebahnt, die durch den bezeugten Aufenthalt Merowingischer Könige in Köln nur gefördert werden konnte. Namentlich lernte man fränkischerseits außer der Lex Salica nun auch das Ribuarische Gesetz kennen und fand, daß beide ihre Vorzüge hatten.

Besonders aber gewann die Lex Ribuarica an Ansehen seit dem Aufkommen der Karolinger, deren Urheimat nahe der Maas dem ribuarischen Gebiet nahe, wenn nicht darin, lag und die, nach Pertz' Meinung, selbst ursprünglich Ribuarier waren; das schließt er aus einer Stelle einer „*Divisio imperii*“, durch welche Ludwig der Fromme im Jahr 817 sein Reich unter seine Söhne verteilte. *Si alicui illorum*, heißt es dort § 20, *contigerit, nobis decedentibus ad annos legitimos iuxta legem Ribuaricam nondum pervenisse* (so solle der ältere Bruder ihn leiten). Warum nach dem Ribuarischen, nicht nach dem allgemeinen Salischen Gesetz? Die Antwort, die Pertz gibt (*Leges* 1, 200), ist von verblüffender Einfachheit: weil jenes das *karolingische Hausgesetz* war! „*Hinc Karoli Magni proavos Ribuarios fuisse constat*.“ So konnte dann Einhart in dem Leben Karls c. 29 schreiben: *Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas . . . Pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit*. Mit letzteren Worten sind die Additamenta gemeint, die Karl der Lex Ribuarica 803¹⁾, der Lex Salica 806 hinzufügen ließ²⁾. Auf diese Redaktion beider Gesetze durch Karl beziehen sich auch die Titel, die die Lex Ribuarica in zwei der ältesten und besten Handschriften trägt. *Incipit lex Ribuarica constituta a Francis* heißt sie in dem codex Monacensis 4115 aus dem 8.—9. Jahrhundert, und *Pactus legis Ribuaricae, qui temporibus Karoli renovatus est* in dem Vindobonensis 502 aus dem 9. Jahrhundert („*constituta a Francis*“ heißt natürlich nicht: von den Franken geschaffen, was wenigstens auf c. 1—31 gar nicht passen würde, sondern: von Karls fränkischen Rechtskennern in die jetzt gültige Form gebracht). Von ihnen ließ sich namentlich der Titel in der Wiener Handschrift *Pactus legis Ribuaricae, qui temporibus Karoli renovatus est*, wenn es auf abgekürzte Redeweise ankam, ganz wohl in der von Regino 906 gebrauchten Form *Pactus Francorum* anwenden, die für jede der beiden bei den Franken damals gültigen Gesetzsammlungen, also auch für die Lex Ribuarica, gelten konnte.

Dieser Titel bietet daher keinerlei Anzeichen dafür, daß die Ribuarier als Volk betrachtet Franken waren; daß sie aber, wenigstens ursprünglich,

¹⁾ Vgl. *Constitutio Karoli imp. quae in lege Ribuarica mittenda est*, von 803 (*Diplomata reg.* 117).

²⁾ Damals erst konnte der juristische Ausdruck *Salicus Francus* (im *Capitulare Ticinense* von 801: *Leges* 1, 85) entstehen, der früher eine Selbstverständlichkeit gewesen wäre.

von denselben verschieden waren, ergibt sich, wie gezeigt, aus dem Inhalt und Wortlaut des Gesetzes selbst.

Wie ganz anders war es doch bei den Chamaven, diesem als fränkisch sicher bezeugten Stamme¹⁾, in dessen „*Lex Chamavorum*“ mehrmals die Wendung vorkommt: *quomodo et alii Franci habent*; — sowie *sicut alii Franci habent*; — oder *sicut alii Franci* (cap. I. 2. 13).

In die Blütezeit der Karolinger fällt die oben erwähnte orthographische Veränderung: nicht mehr ausschließlich heißen sie nun Ribuarii, sondern bald zwar noch so, bald aber mit *p* geschrieben *Ripuarii*. Diese Form mit *p* kenne ich zum erstenmal aus den Jahren 815 *pago Ripariorum* und 819 *ducato Ripuariorum*. Ich möchte meinen, daß die Umänderung auf die antikisierenden Neigungen der karolingischen Gelehrten, eines Alkuin, Angilbert u. a., zurückzuführen sei, die den ihnen unerklärlichen Namen durch eine Art von Latinisierung an *ripa* anklingen ließen und die Ribuarii, deren Hauptstadt ja Köln war, dadurch als die Anwohner des Rheins bezeichnen wollten. „Ripa“ schlechthin heißt in der Tat bisweilen gerade das Rheinufer, so bei Tacitus Ann. I, 36; 38. 13, 54. Hist. 2, 57. 4, 24; 26; 64; 70. Germ. 17. Agr. 28; u. ö. Man hüte sich also, von dieser Namensform auszugehen, als wäre sie die ursprüngliche! Einen lateinischen Bestandteil in dem Namen zu mutmaßen verbietet sich m. E. schon durch die Vergleichung mit den übrigen mit *-varii* zusammengesetzten Stammesnamen, mögen sie nun auf Örtlichkeiten weisen wie *Amsivarii*, *Angrivarii* (?), *Chasuarii*, oder einen völkischen Zusammenhang anzeigen wie *Chattuvarii*, *Teutonovarii*, *Boiovarii* (*Baiovarii*). Nur nach diesen Richtungen hin wäre die Deutung des bis jetzt unerklärten Namens Ribuarii zu versuchen.

Bei den Chronisten und in den Urkunden erscheint der Name der Ribuarier sowohl wie der der Ripuarier öfters, ebenso auch der ihres *pagus* oder *ducatus*; zuerst meines Wissens 716 in den *Annales Mettenses* (*Scriptores* I, 323), wo ein Heer *per Arduennam silvam in Ribuarios* zieht; doch ist daraus für unsere Frage keine Aufklärung zu gewinnen. *Pagus* und *ducatus* der Ribuarier kommt übrigens auch schon in der *Lex* selbst vor; jenes c. 26 und 31, 3; *ducatus* c. 30, 2; 33, 1; 72, 2; und *dux* c. 31, 1 und 50, 1.

Wer die Ribuarier von Anfang an gewesen sind, das ist schwer zu bestimmen. Waren sie etwa mit verändertem Namen die Nachkommen jener Tencterer, die bei Tacitus (Hist. 4, 64) Köln gegenüber das rechte Rheinufer bewohnten und die nach Ptolemaeus nicht mehr als zeitgenössisch genannt werden? Oder sind es Brukterer (so Schmidt 2, 456) und Amsivarier, die 389 das rechte Rheinufer bewohnten (Gregor. Tur. 2, 9)? (Letztere sind übrigens als Franken nicht bezeugt; Zeuß 341 folgt bei Ammian 20, 10 einer falschen Lesart). Oder hängen sie gar mit den Chatten zusammen, die sich nach Wirtz S. 240 gleichfalls an Chlodwig anschlossen? Über diesen Ursprung liegt ein tiefes Dunkel. Jedenfalls sind sie nicht diejenigen Franken, von denen es um das Jahr 460 heißt: „*Ceperunt Franci Agrippinam civitatem*“²⁾. Denn diese waren nur (wie die oben schon erwähnten Franken aus Aurelians Zeit) eine abenteuernde Schar, die „*vastantes terras illas*“ dann gleich weiter gegen Trier zog³⁾; ihnen mögen aber die Ribuarier auf dem Fuße gefolgt sein. Letztere gründeten daselbst ihr Königreich, das nach einer Dauer von einigen Jahrzehnten in das Frankenreich Chlodwigs aufging, in dem es als „*ducatus*“ unter einem *dux* seine besondere Stellung bewahrte. Wenn nicht schon vorher, so haben sicher recht bald nach dieser Einverleibung die

¹⁾ *Chamavi qui et Pranci* (l. *Franci*) steht auf der Peutingerschen Weltkarte.

²⁾ *Historia Francorum* 8. Riese a. a. O. 12, 95.

³⁾ *Ebenda*.

Ribuariier aus naheliegenden Gründen ihr gültiges Recht in jener ursprünglichen Form niedergeschrieben, die Sohm der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts zuschreibt.

Ob endlich die allmähliche Anlehnung der Ribuariier an die Franken besonders in der Karolingerzeit, von der oben gesprochen ist, dazu berechtigt, die jetzige Mundart ihrer Gegend als „rheinfränkisch“ zu betrachten, darüber mögen solche Germanisten entscheiden, die mit dieser Darlegung einverstanden sind.

Frankfurt a. M.

Alexander Riese.

Runenschrift und Christentum.

Der Ursprung der germanischen Runen aus der lateinischen Schrift ist im allgemeinen anerkannt, wenn auch manche Forscher neuerdings der griechischen Schrift einen Anteil zuweisen möchten¹⁾. Sei dem wie ihm wolle: auf jeden Fall bleibt das schwere Rätsel der Buchstabenfolge. Die Germanen haben eine seltsame Abweichung von der lat. *abc*-Folge. Die durch Inschriften und Gedichte völlig feststehende Buchstabenfolge begann mit *f u t h a r k* usw., und man hat sich gewöhnt, nach dem lat. *abc* oder nach älterer Weise *abcd* (vgl. lat. *abecedarium*) vom altgerm. *futhark* zu reden. Warum haben die Germanen die lat. Buchstabenfolge nicht übernommen, als sie die lat. Schrift übernahmen? Das werden wir vielleicht nie ermitteln. Aber wie erklärt sich die scheinbar völlig willkürliche Reihenfolge *f u t h a r k* usw.?

Die Lösung dieses Rätsels glaube ich schon in den Sommerferien 1890 gesehen zu haben. Ich ging von der Annahme aus, daß der Umordnung des lat. Alphabets eine natürlich gegebene Ordnung von Wörtern zugrunde liegen müsse. Solche Wortfolgen sind z. B. Grund- und Ordnungszahlen, aber da helfen weder die lat. noch die germ. Wörter. Mit lat. oder germ. Benennungen von Wochentagen und Monaten kommt man nicht voran, zumal sie für das ältere Germanisch an und für sich gleichgültig sind. Mit bekannteren lat. Gedichtanfängen ist nichts anzustellen. Die älteste Stabreimdichtung der Liederreda bietet keine Handhabe. Seltsamerweise beginnt ein deutsches Lied von der Welterschöpfung (um 800) vielversprechend mit einer Langzeile des *f*-Stabreims (*frāgen frāha firiwizzi*), und in der 2. Langzeile ist *ūfhimil* der Hauptstab, aber dann stimmt in dem sogenannten Wessobrunner Gebet überhaupt für uns nichts mehr. Das Suchen nach mythischen Reihen oder nach alten Königsreihen für die Buchstabenfolge des *Futhark* war ergebnislos.

So sehr ich mich gegen Christliches sträubte, fiel mir das Vaterunser ein. Natürlich nicht in seiner lat. Gestalt *pater noster qui es in coelis*; auch das got. Vaterunser (*atta unsar thu in himinam* usw.) kann — natürlich genug — nicht in Frage kommen. Aber mußte nicht schließlich der echte *f*-Anlaut von ahd. altsächs. *fater fader* und das *u* von ahd. altsächs. *unsēr ūser* locken? Ohne weiteres stimmt das *th* zu frühahd. altsächs. *thū*. Die Übersetzung von *in coelis* verlangt nicht notwendig das germ. *in*. Diese Präposition wird nämlich in großen Teilen des westgerm. Sprachgebiets durch *an* ersetzt, so immer im Heland, dem *in* völlig fehlt. Aber nicht nur im Altsächsischen fehlt *in*, auch die sächsischen Gebiete Altenglands bevorzugen das mit unserm *an* sich deckende *on*. Mithin ist *an* frühzeitig den sächs. Mundarten der älteren Zeit als möglich zuzuerkennen. Für den Begriff „Himmel“ liegt allerdings got. *himins*, ahd. altsächs. *heban*, angl. *heofon* (engl. *heaven*) zunächst. Aber diese alten Entsprechungen von *himins* oder *heban* sind für

¹⁾ Über den Stand der Runenforschung findet man die beste Aufklärung bei v. Friesen in Hoops' Reallexikon unter Runenschrift.